

REGELUNG ÜBER DIE DOKTORATSSTUDIEN

Genehmigt mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 99 vom 22.10.2003
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 156 vom 27.01.2005
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 185 vom 15.07.2005
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsausschusses Nr. 189 vom 15.07.2005
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 331 vom 17.07.2009
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 05 vom 07.05.2010
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 06 vom 03.02.2012
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 50 vom 28.06.2013
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 31 vom 11.04.2014
Abgeändert mit Beschluss des Universitätsrates Nr. 113 vom 16.09.2016

Abschnitt 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Anwendungsbereich Art. 1

Die vorliegende Regelung, welche gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 210 vom 3. Juli 1998, abgeändert durch Art. 19 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010, verabschiedet wurde, regelt die Einrichtung und Durchführung der italienischen und internationalen Doktoratsstudien gemäß Vorgaben des Ministerialdekretes Nr. 45 vom 8. Februar 2013 durch die Freie Universität Bozen.

Im Sinne der vorliegenden Regelung versteht man:

- unter „Universität“ die Freie Universität Bozen;
- unter „Studienprogramm“ ein mindestens dreijähriges Doktoratsstudium zu einem oder mehreren Themen, die sich auf breite, organische und klar definierte disziplinäre Bereiche beziehen.

Einrichtungen für Lehre und Forschung Art. 2

Gemäß Art. 2 des Ministerialdekretes Nr. 45/2013 kann die Universität die Akkreditierung der Doktoratsstudiengänge auch im Rahmen einer Konvention oder eines Konsortiums mit Universitäten und öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen im In- und Ausland beantragen, welche hohen kulturellen und wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und über qualifiziertes Personal, geeignete Strukturen und Ausstattung verfügen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, einen doppelten, mehrfachen oder gemeinsamen Studientitel zu verleihen.

Die Universität kann ferner gemäß Art. 4, Abs. 4 des Gesetzes Nr. 210 vom 3. Juli 1998 zu den im obigen Absatz genannten Zwecken Abkommen mit Unternehmen auch in anderen Ländern abschließen, wobei das Doktorat in diesem Fall seinen Verwaltungssitz an der Universität hat, die den akademischen Titel verleiht.

Bildungsziele Art. 3

Die Doktoratsstudien bilden einen wesentlichen Bestandteil des Bildungsangebots dritten Grades der Universität.

Ziel dieser Studienprogramme ist es, den Doktoranden die erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln, um hoch qualifizierte Forschungsarbeit in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu leisten, und sie auch für freiberufliche Tätigkeiten zu qualifizieren. Dadurch soll ein Beitrag zur Ausweitung des Europäischen Forschungs- und Hochschulraums sowie zur Schaffung qualifizierter Beschäftigungsmöglichkeiten für Jungakademiker geleistet werden.

Die Titel und möglichen Curricula der Doktoratsstudien werden von den Antragsstellern vorgeschlagen und von ANVUR im Rahmen der Akkreditierung der Doktoratsstudien bewertet.

Abschnitt 2 VERFAHREN ZUR EINRICHTUNG DER STUDIENPROGRAMME

Einrichtung Art. 4

Die Studienprogramme werden gemäß der einheitlichen europäischen Richtlinien nach der Akkreditierung durch das Ministerium und aufgrund entsprechender Stellungnahme von ANVUR eingerichtet. Die Träger üben eine spezifische, umfassende, innovative, qualifizierte und kontinuierliche Lehr- und

Forschungstätigkeit in Bereichen aus, die für das Doktorat relevant sind und Internationale Anerkennung genießen. Der Universitätsrat legt mindestens einmal jährlich das für die Einrichtung von Doktoratsstudien vorgesehene Budget fest.

Die jeweiligen Fakultätsräte unterbreiten den in Art. 6 genannten Gremien, auch in gegenseitiger Absprache, Vorschläge zur Einrichtung und Weiterführung von Studienprogrammen, deren Verwaltungssitz die Freie Universität Bozen ist.

Der Vorschlag muss u. a. folgende Informationen enthalten:

- a) das Forschungsgebiet, die Makrobereiche und die entsprechenden wissenschaftlich-disziplinären Bereiche, die Gegenstand des Doktoratsstudiums sind;
- b) die spezifischen Forschungsthemen, die im zu aktivierenden Zyklus behandelt werden sollen;
- c) die Ziele und Modalitäten für die Durchführung des Studienprogramms, einschließlich vorgesehener Praktika bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie möglicher Studienabschnitte im Ausland;
- d) die Mindestdauer des Studienprogramms;
- e) die Anzahl der Studienplätze, die sich nach den vorhandenen wissenschaftlich-didaktischen Strukturen und dem zur Verfügung stehenden Personal richtet;
- f) die Auswahlmodalitäten und Bewertungskriterien für die Zulassung;
- g) die am Doktoratsstudiengang teilnehmenden Universitäten, öffentlichen Einrichtungen und privaten Träger und die jeweiligen finanziellen Aufwendungen;
- h) die Namen der Professoren und Forscher, die dem Dozentenkollegium angehören sollen;
- i) die Auswahlkommission für die Zulassung zum Doktoratsstudium;
- l) verfügbare Drittmittel.

Bewertung der Vorschläge zur Einrichtung der Studienprogramme **Art. 5**

Jeder Vorschlag zur Einrichtung eines neuen Doktoratsstudiengangs wird der Studienkommission und dem Senat für ein Gutachten zur wissenschaftlichen Relevanz des vorgeschlagenen Studienprogramms unterbreitet.

Einrichtung der Studienprogramme **Art. 6**

Der Universitätsrat entscheidet auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates und nach Anhörung der Studienkommission und des Senats über die eingebrachten Vorschläge.

Der Rektor erlässt alljährlich ein Dekret über die Einrichtung der Studienprogramme und veröffentlicht die entsprechende Ausschreibung.

Die Doktoratsstudien beginnen jeweils zu Beginn des akademischen Jahres.

Evaluierung der Studienprogramme **Art. 7**

Jedes Jahr erstellt die Evaluierungsstelle durch entsprechende Erhebungen einen Bericht über die Effizienz und die ordnungsgemäße Durchführung der bestehenden Studiengänge und beurteilt die Voraussetzungen für die Durchführung der Studienprogramme und die Erreichung der angestrebten Bildungsziele. Im Bericht werden auch die von den Doktoranden abgegebenen Beurteilungen berücksichtigt.

Akkreditierung durch das Ministerium **Art. 8**

Das Akkreditierungssystem umfasst die anfängliche Genehmigung zur Einrichtung der Doktoratsstudiengänge und die regelmäßige Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen nach den in Art.

3 des Ministerialdekrets Nr. 45/2013 genannten Vorgaben. Die Akkreditierung der Studienprogramme erfolgt durch das Ministerium nach vorhergehender Stellungnahme von ANVUR und hat fünf Jahre Gültigkeit, vorbehaltlich der jährlichen Überprüfung der Voraussetzungen. Dazu werden auch die Ergebnisse der Evaluierungsstelle herangezogen.

Abschnitt 3 ORGANE DER STUDIENPROGRAMME

Dozentenkollegium Art. 9

Die Organe der Studienprogramme sind: das Dozentenkollegium und der Koordinator.

Das Dozentenkollegium ist mit der Planung und Durchführung des Doktoratsstudiengangs betraut. Es wacht über die Lehre und hat gegenüber den Doktoranden eine auf die Forschung ausgerichtete Leitungsfunktion.

Das Dozentenkollegium der einzelnen Studienprogramme besteht aus mindestens 16 Dozierenden, darunter höchstens ein Viertel Forscher und mindestens 12 Professoren der ersten oder zweiten Ebene aus den mit den Bildungszielen des Studiengangs zusammenhängenden Makrobereichen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Dozentenkollegiums bei der Einrichtung von Doktoratsstudiengängen im Rahmen eines Abkommens oder eines Konsortiums mit anderen Trägern wird auf das Ministerialdekret Nr. 45/2013 verwiesen. Zur Erfüllung der Voraussetzungen für die zahlenmäßige Zusammensetzung des Dozentenkollegiums darf jede Person italienweit nur einmal gezählt werden.

Die Mitglieder des Dozentenkollegiums müssen nachweislich über internationale Forschungsergebnisse in den disziplinären Bereichen des Doktoratsstudiengangs verfügen, wobei insbesondere die in den 5 Jahren vor Beantragung der Akkreditierung des Studiengangs erzielten Ergebnisse berücksichtigt werden.

Professoren und Forscher italienischer Universitäten benötigen die Bewilligung ihrer Heimatuniversität, sofern sie einem Dozentenkollegium einer anderen Universität angehören möchten.

Die Fakultätsräte ernennen die Mitglieder des Dozentenkollegiums mit der Genehmigung der Erhebungsbögen.

Eine angemessene Vertretung der Doktoranden im Dozentenkollegium zur Klärung didaktischer und organisatorischer Probleme muss gewährleistet sein. Diese werden gemäß Wahlordnung der Studentenvertreter gewählt.

Koordinator Art. 10

Der Koordinator wird aus den an der Freien Universität Bozen tätigen Vollzeitprofessoren der ersten Ebene oder – in deren Ermangelung – aus den Vollzeitprofessoren der zweiten Ebene auch zeitgleich für mehrere Zyklen gewählt. Die Amtszeit stimmt mit der Dauer des Zyklus überein.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehört die Einberufung des Dozentenkollegiums, der Vorsitz und die Überwachung der im Rahmen des Studiengangs durchgeführten Tätigkeiten und gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogrammes. Die Wahl des Koordinators wird vom Doyen des Dozentenkollegiums veranlasst. Alle Mitglieder des Dozentenkollegiums besitzen das aktive Wahlrecht, das passive ist den ordentlichen und außerordentlichen Professoren des Dozentenkollegiums vorbehalten. Im Falle eines Rücktritts oder dauerhafter Verhinderung des Koordinators wählt das Kollegium einen neuen Koordinator. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit innerhalb von 30 Tagen nach Ausscheiden aus dem Amt. Bei Stimmgleichheit wird das Mitglied mit dem höheren Dienstalter auf der Planstelle oder, bei gleichem Dienstalter auf der Planstelle, das Mitglied mit dem höheren Lebensalter ernannt.

Abschnitt IV
ZULASSUNG ZU DEN DOKTORATSSTUDIEN

Zulassungsvoraussetzungen
Art. 11

Zum Doktoratsstudium an der Freien Universität Bozen werden ohne Einschränkung hinsichtlich Alter und Staatsangehörigkeit jene Personen zugelassen, die bei Fälligkeit der Ausschreibung im Besitz eines Fachlaureats/eines Masterabschlusses oder eines Laureatsdiploms nach alter Studienordnung (vor Inkrafttreten der Ministerialdekrete Nr. 509/99 und Nr. 270/2004) sind oder einen gleichwertigen Studienabschluss im Ausland erworbenen haben. Zugelassen werden zudem Personen, die das für die Zulassung erforderliche Studium bis spätestens 31. Oktober desselben Jahres abschließen. Bei nicht fristgerechter Erlangung des erforderlichen Studientitels verlieren sie – auch im Falle des bestandenen Auswahlverfahrens - die Zulassung zum Doktoratsstudium. Die Eignung des ausländischen Studientitels wird von der Auswahlkommission aufgrund der Bestimmungen festgelegt, die in Italien und im Land gelten, in dem der Studientitel verliehen wurde, sowie auf der Grundlage internationaler Abkommen und Vereinbarungen über die Anerkennung von Studientiteln.

Ausschreibung für die Zulassung
Art. 12

Die Ausschreibung für die Zulassung zu den Doktoratsstudien wird vom Rektor erlassen und enthält Angaben zur Anzahl der Stipendien, zur Anzahl der Lehrlingsverträge laut Art. 5 des GvD Nr. 167 vom 14. September 2011, zu möglichen anderen finanziellen Beihilfen aus Forschungsfonds oder anderen Mitteln der Universität, darunter zu Mitteln für Forschungsassistenten laut Art. 22 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010, die einem Kandidaten oder mehreren Kandidaten durch ein entsprechendes Auswahlverfahren zugewiesen werden können. Zudem enthält die Ausschreibung - auch unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung der Bildungsförderung - Abgaben zu den Gebühren zu Lasten der Doktoranden.

Sieht die Ausschreibung vor, dass eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen Studierenden mit einem im Ausland erworbenen Studientitel, Stipendiaten aus dem Ausland oder Studierenden von bestimmten Programmen für die internationale Mobilität vorbehalten werden soll, kann die Universität unterschiedliche Modalitäten für die Durchführung des Zulassungsverfahrens festlegen und erstellt in diesem Fall eine getrennte Rangordnung.

In der in italienischer, deutscher und englischer Sprache verfassten Ausschreibung, die gemäß Art. 8, Abs. 2 des Ministerialdekrets Nr. 45/2013 veröffentlicht wird, müssen die Zulassungskriterien, die Kriterien für die Bewertung der Studientitel sowie vorgesehene schriftliche Prüfungen, einschließlich international anerkannter Tests, oder mündliche Prüfungen angegeben werden.

Auswahlkommission für die Zulassung zum Doktoratsstudium
Art. 13

Die Kommission wird jeweils im Vorschlag zur Einrichtung eines Studienprogramms angegeben. Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die unter den Professoren und Forschern auf Planstelle aus den wissenschaftlich-disziplinären Bereichen des Studienprogrammes gewählt werden. Zudem können der Kommission höchstens zwei – auch ausländische – Experten aus Körperschaften bzw. öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen angehören. Für die Kommissionsmitglieder werden auch Stellvertreter ernannt.

Den Vorsitz der Auswahlkommission übernimmt der dienstälteste Professor der ersten Ebene, bei gleichen Voraussetzungen der älteste.

Fehlen Professoren der ersten Ebene, übernimmt der dienstälteste Professor der zweiten Ebene den Vorsitz, bei gleichen Voraussetzungen der älteste.

Zulassung Art. 14

Die Zulassung zum Doktoratsstudiengang erfolgt durch ein öffentliches Auswahlverfahren, bei dem der Wissensstand der Kandidaten und ihre Neigung zur Forschung festgestellt werden soll. Das Verfahren muss jedes Jahr innerhalb 30. September abgeschlossen sein.

Die Zulassung zum Doktoratsstudiengang erfolgt aufgrund einer Leistungsrangordnung, die von der zuständigen Auswahlkommission für die in der Ausschreibung festgelegte Anzahl von Studienplätzen erstellt wird. Die Rangordnung wird mit Dekret des Rektors genehmigt und auf der Webseite der Universität veröffentlicht.

Wenn ein Anspruchsberechtigter vor Beginn des Studienprogramms auf den Studienplatz verzichtet, rückt der in der Rangordnung nächstgereichte Kandidat nach.

Bei einem Verzicht oder Ausschluss im ersten Quartal des ersten Studienjahres überprüft das Dozentenkollegium, ob der freie Studienplatz mit einem Kandidaten aus der Rangordnung nachbesetzt werden kann.

Bei EU- und internationalen Kooperationsprojekten können eigene Zulassungsverfahren und Abläufe vorgesehen werden, die den Besonderheiten der einzelnen Projekte Rechnung tragen, sofern diese im Rahmen von akkreditierten Doktoratsstudiengängen aktiviert werden.

Gebühren und Stipendien Art. 15

Der Universitätsrat beschließt nach Anhörung des Senats die Höhe der Gebühren für die Doktoratsstudien sowie die Höhe und die Bedingungen für die Vergabe der Stipendien.

Die Stipendien werden laut einer Leistungsrangordnung gewährt. Bei gleicher Leistung ist die Bewertung der wirtschaftlichen Lage im Sinne des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 30. April 1997 und vom 9. April 2001 maßgebend.

Die Stipendien werden jeweils für die Dauer eines Jahres vergeben und nur dann verlängert, wenn der Stipendiat das für das vorhergehende Jahr verpflichtend vorgesehene Programm absolviert hat; dies wird mit dem im Einrichtungsantrag vorgesehenen Verfahren überprüft. Bei positivem Abschluss des Stipendiaten muss das Stipendium weiter ausgezahlt werden.

Das in monatlichen Raten ausgezahlte Stipendium wird mindestens in der Höhe ausgezahlt, die laut Ministerialdekret vom 18. Juni 2008 vorgesehen ist, das im Amtsblatt Nr. 241 vom 14. Oktober 2008 veröffentlicht wurde. Dieser Betrag wird für die Dauer von höchstens 18 Monaten um höchstens 50% erhöht, wenn der Doktorand vom Dozentenkollegium die Erlaubnis für eine Forschungstätigkeit im Ausland erhält.

Für jeden Zyklus müssen mindestens 6 Stipendien durchschnittlich für jedes Studienprogramm zur Verfügung gestellt werden; die Mindestanzahl pro Studienprogramm beläuft sich auf vier Stipendien. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, können auch Drittmittel zur Finanzierung der Stipendien verwendet werden, jedoch nur wenn sie mindestens gleich hoch sind.

Der laut geltendem Gesetz akkreditierte Träger ist verpflichtet, im Rahmen seines Haushalts, den Doktoranden ab dem zweiten Jahr einen Fonds für Forschungstätigkeiten im In- und Ausland einzurichten, das dem Studienprogramm entspricht und sich auf mindestens 10% des Stipendiums beläuft. Wenn einem Doktoranden die Erneuerung des Stipendiums nicht gewährt wird, weil er die entsprechende Prüfung nicht besteht, bzw. wenn er auf das Stipendium verzichtet, steht der nicht genutzte Betrag der Universität für diese Zwecke zur Verfügung.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Grundsätze gelten nicht für Stipendiaten ausländischer Regierungen oder für Stipendiaten im Rahmen spezifischer Mobilitätsprogramme, da meist eigene Regelungen vorgesehen sind.

Der Erhalt eines Stipendiums der Universität für die Teilnahme am Doktoratsstudium schließt weitere Einkommen durch lohnabhängige oder selbständige Arbeit sowie durch eine Alterspension aus, mit

Ausnahme der höchstens 40 Stunden unterstützender Lehrtätigkeit, die vom MD 45/2013 vorgesehen sind. Das Stipendium schließt zudem jedes weitere Stipendium aus, mit Ausnahme von Unterstützungen für Auslandsaufenthalte im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit des Doktoranden.

Art. 16 Versetzung von anderen Universitäten

Die Doktoratsstudenten, welche für mindestens ein Jahr ein Doktoratsstudium an einer anderen Universität in Italien oder im Ausland besucht haben, können vorab um ein "Nulla Osta" ansuchen, um sich ins zweite Studienjahr eines Doktoratsstudiums an der Freien Universität Bozen einzuschreiben, vorausgesetzt:

- a) dass ein entsprechendes Doktoratsstudium mit entsprechenden Bildungs- und Forschungszielen angeboten wird;
- b) dass der Doktoratsstudent die an der Herkunftsuniversität mit Erfolg abgelegten Prüfungen belegen kann und dass diese Prüfungen vom Dozentenkollegium des jeweiligen Doktoratsstudiums als gleichwertig anerkannt werden können;
- c) dass der Doktoratsstudent das Bewertungskolloquium mit dem entsprechenden Dozentenkollegium besteht;
- d) dass der Doktoratsstudent in der Herkunftsuniversität ins zweite Studienjahr zugelassen wurde.

Im Falle einer Versetzung von einer ausländischen Universität trifft das entsprechende Dozentenkollegium die meritorische Entscheidung, ob der Doktoratsstudent die oben angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Sollte das "Nulla Osta" für eine Versetzung erteilt werden, kann die Versetzung in das zweite Studienjahr über das Studentenportal durchgeführt werden, sofern die Exmatrikulation an der Herkunftsuniversität vorgelegt werden kann. Die Möglichkeit, ein Stipendium zu vergeben, soll von der Bewertungskommission nach Anhörung der zuständigen Servicestelle überprüft werden. Der Studienplatz muss in den ursprünglich geplanten beinhaltet sein.

Das entsprechende Dozentenkollegium legt die Anzahl der anerkehbaren Kreditpunkte anhand der an der Herkunftsuniversität abgelegten Prüfungen fest und bestimmt den Supervisor.

Die Doktoratsstudenten der Freien Universität Bozen, welche eine Versetzung beantragen möchten, müssen den entsprechenden Antrag innerhalb des Termins für das Ansuchen um Zulassung ins zweite Studienjahr einreichen.

Abschnitt V ABLAUF DES STUDIENPROGRAMMS

Dauer der Studienprogramme Art. 17

Die Dauer der Studienprogramme für die Erlangung des Doktorates beträgt mindestens drei akademische Jahre.

Unterbrechung, Abbruch und Verzicht Art. 18

Die Teilnahme an den vom Studienprogramm vorgesehenen Lehr- und Forschungstätigkeiten ist - wie in Artikel 19 festgelegt - verpflichtend.

Bei Fehlzeiten von über 30 Tagen wird in jedem Fall die Auszahlung des Stipendiums ausgesetzt. Der Koordinator hat die Aufgabe, den zuständigen Verwaltungsstellen die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht seitens der Doktoranden zu melden.

Die Anwesenheitspflicht kann auf Anfrage des Doktoranden mit Beschluss des Dozentenkollegiums in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- a) bei Inanspruchnahme von Elternzeit;
- b) bei einer nachweislich schweren Erkrankung;
- c) bei besonderen familiären Situationen;
- d) bei Einschreibung in einen universitären Berufsbildungskurs (UBK).

Die genehmigte Unterbrechung darf die Dauer eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

Für Doktorandinnen gelten die Mutterschutzbestimmungen laut Dekret des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 12. Juli 2007, das im Amtsblatt Nr. 247 vom 23. Oktober 2007 veröffentlicht wurde. Abwesenheiten aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen müssen ausdrücklich vom Dozentenkollegium genehmigt werden.

Nach Wegfall des Grundes für die Abwesenheit entscheidet das Dozentenkollegium, ob und wie die versäumte Studienzzeit nachgeholt werden kann. Davon unberührt bleibt der Grundsatz, wonach die Dauer des Studiengangs auf keinen Fall verkürzt werden darf. Bei Wiederzulassung während des laufenden akademischen Jahres erfolgt die Auszahlung des Stipendiums an den Doktoranden unter Abzug des Betrags, der bereits in dem Jahr ausgezahlt wurde, in dem die Fehlzeiten eintraten.

Ausschluss Art. 19

In den nachstehenden Fällen wird mit begründeter Entscheidung des Dozentenkollegiums der Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm und der damit verbundene Verlust des Stipendiums beschlossen:

- a) bei negativer Beurteilung durch das Dozentenkollegium im Rahmen der jährlichen Leistungsüberprüfung;
- b) bei Erbringung von Arbeitsleistungen im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrags sowie bei einem befristeten Arbeitsverhältnis oder bei Erbringung von Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung durch das Dozentenkollegium;
- c) bei längerer unentschuldigter Abwesenheit;
- d) bei Verstoß gegen die in Art. 19 dieser Regelung geltenden Pflichten;
- e) aus schwerwiegenden vom Dozentenkollegium festgestellten Gründen.

Rechte und Pflichten des Doktoranden Art. 20

Doktoranden sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen zu besuchen, Studien- und Forschungstätigkeiten in den dafür vorgesehenen Einrichtungen durchzuführen und dem Dozentenkollegium am Ende eines jeden Studienjahres einen Bericht über die durchgeführte Forschungstätigkeit vorzulegen.

Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt ein Vollzeitengagement voraus und schließt andere Tätigkeiten aus. Doktoranden können als Bestandteil ihres Doktoratsstudiums mit Erlaubnis des Dozentenkollegiums - ohne Anspruch auf eine Erhöhung des Stipendiums für diese Tätigkeit - eine Tutorentätigkeit für Studierende von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie eine unterstützende Lehrtätigkeit im Umfang von höchstens 40 Stunden pro akademisches Jahr ausüben. Nach dem dritten Jahr des Doktoratsstudiums entfällt diese Beschränkung. Jene Doktoranden, die kein Stipendium der Universität erhalten, können bei entsprechender Genehmigung des Dozentenkollegiums erwerbstätig sein.

Dasselbe Nulla Osta braucht es auch für Arbeitstätigkeiten aufgrund von Vereinbarungen mit Einrichtungen, die im thematischen Bereich des Doktoratsprogrammes tätig sind.

Die zu einem Doktoratsstudium zugelassenen öffentlichen Bediensteten haben für die Regelstudienzeit Anspruch auf den im Kollektivvertrag vorgesehenen Wartestand; für Beschäftigte, die dem öffentlichen Recht unterliegen, ist im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 in geltender Fassung ein bezahlter oder unbezahlter Sonderurlaub zu Studienzwecken vorgesehen, der in Abstimmung mit den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung in Anspruch genommen werden kann, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird. Dieser Anspruch gilt unabhängig vom Fachbereich jeweils nur für die erste Zulassung zu einem Doktoratsstudiengang.

Abschnitt VI ERLANGUNG DES DOKTORTITELS

Bewertung der Doktorarbeit Art. 21

Der Dokortitel (ital. Abkürzung "Dott.Ric" bzw. "PhD") wird nach der positiven Bewertung einer Doktorarbeit verliehen, die zum Wissensfortschritt oder zum methodischen Fortschritt im gewählten Forschungsbereich beiträgt. Die Doktorarbeit kann in deutscher, italienischer oder englischer Sprache oder mit Genehmigung des Dozentenkollegiums auch in einer anderen Sprache verfasst werden und muss eine Zusammenfassung in italienischer oder englischer Sprache enthalten. Die Doktorarbeit, die auch einen Bericht des Doktoranden über die geleistete Arbeit und über etwaige Publikationen enthalten muss, wird von mindestens zwei - in der Folge als Gutachter bezeichneten - Dozenten begutachtet. Die Gutachter müssen hochqualifiziert sein und Einrichtungen - auch ausländischen - angehören, die nicht an der Verleihung des Titels beteiligt sind. Die Gutachter werden auf Vorschlag des Betreuers jedes einzelnen Doktoranden vom Dozentenkollegium vor Ende des letzten akademischen Jahres des Studienprogramms ernannt. Die Gutachter erstellen eine schriftliche Beurteilung der Doktorarbeit und schlagen die Zulassung zur öffentlichen Diskussion der Doktorarbeit oder einen Aufschub um höchstens sechs Monate vor, wenn sie umfassenden Ergänzungs- oder Korrekturbedarf feststellen. Nach Ablauf dieser Frist muss die Doktorarbeit zur öffentlichen Diskussion zugelassen werden; dazu wird ein neues schriftliches Gutachten derselben Gutachter vorgelegt, das unter Berücksichtigung eventuell vorgenommener Korrekturen oder Ergänzungen erstellt wird. Die Diskussion erfolgt vor einer Kommission, deren Zusammensetzung im nachstehenden Artikel geregelt ist. Nach Abschluss der Diskussion wird die Doktorarbeit mit einem begründeten schriftlichen Urteil des Kollegiums angenommen oder abgelehnt. Die Kommission kann für Ergebnisse von besonders hohem wissenschaftlichem Erkenntniswert einstimmig eine "cum laude"-Bewertung abgeben.

Bewertungskommission Art. 22

Die Bewertungskommission wird nach Anhörung des Dozentenkollegiums des Doktoratsstudiengangs, in den der Doktorand eingeschrieben ist, vom Rektor über ein Dekret ernannt.

Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die aus den Reihen der Professoren und Forscher des Fachbereichs gewählt werden, dem das Doktoratsstudium zugeordnet ist. Für die Kommission werden auch Ersatzmitglieder ernannt.

Mindestens zwei Kommissionsmitglieder müssen - auch ausländischen - Universitäten angehören, die nicht am Doktorat beteiligt sind; sie dürfen nicht im Dozentenkollegium vertreten sein.

Der Kommission dürfen maximal zwei Experten zur Seite gestellt werden, die - auch ausländischen - öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen angehören.

Der Präsident der Kommission wird gemäß den Kriterien des Artikels 13 ermittelt.

Die Bewertungskommissionen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit innerhalb von neunzig Tagen ab der Ernennung abzuschließen.

Zulassung zur Abschlussprüfung Art. 23

Doktoranden, die ins letzte Jahr des Studienprogramms eingeschrieben sind, müssen dem Dozentenkollegium bis Studienende einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung vorlegen.

Die zuständige Stelle teilt den Kandidaten die Namen der Mitglieder der Bewertungskommission mit und gibt außerdem Datum, Uhrzeit und Ort der Abschlussprüfung bekannt. Diese Mitteilung erfolgt mittels Einschreiben mit Rückantwort mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin.

Die Kandidaten übermitteln jedem Mitglied der Bewertungskommission je eine Abschrift der Doktorarbeit und der schriftlichen Beurteilung der Gutachter; falls eine Fristverlängerung für Korrekturen oder Ergänzungen gewährt wurde, muss auch das zweite schriftliche Gutachten der Gutachter vorgelegt werden.

Die Prüfung vor der Bewertungskommission besteht in der öffentlichen Diskussion der Doktorarbeit. Die Kommission erstellt ein Protokoll zum Prüfungsverlauf. Für jeden zur Abschlussprüfung zugelassenen Kandidaten erstellt die Kommission zudem einen Prüfungsbericht, auf dessen Grundlage die Verleihung des akademischen Grades beschlossen wird.

Verleihung des Dokortitels Art. 24

Die Kandidaten erlangen nach bestandener Abschlussprüfung den Grad des Doktors.

Der Titel des Doktors wird vom Rektor der Freien Universität Bozen verliehen, der die Erlangung des akademischen Grades auf Antrag bescheinigt.

Nach der Verleihung des Titels wird eine digitale Version der Doktorarbeit von der Freien Universität Bozen bei den Nationalen Bibliotheken von Rom und Florenz hinterlegt.

Visiting PhD Students Art. 25

Doktoratsstudenten anderer Universitäten, welche an der Freien Universität einen Forschungsaufenthalt absolvieren, werden über ein informatisches Studentenverwaltungssystem erfasst und erhalten Zugang zum jeweiligen Gebäude, zur Bibliothek, zum Wissenschaftsnetz und zur Mensa. Das Entrichten einer Gebühr ist nicht vorgesehen.

Übergangsbestimmungen Art. 26

Für die vor Inkrafttreten dieser Regelung eingerichteten Studienprogramme gilt weiterhin die vorhergehende Regelung über die Forschungsdoktorate.